



# Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Lebensmittel- Wissenschaft und -Technologie

## 1. Zweck

Die "Schweizerische Gesellschaft für Lebensmittel-Wissenschaft und -Technologie" (hiernach "Gesellschaft" genannt) bezweckt den Zusammenschluss aller auf dem Gebiet der Lebensmittel-Wissenschaft und -Technologie tätigen Personen zur Förderung ihres Berufsstandes und ihrer Ausbildung.

Die Gesellschaft fördert Bestrebungen für die Bereitstellung von Lebensmitteln hoher Qualität für eine optimale Versorgung der Bevölkerung unter Schonung von Umwelt und Ressourcen und unterstützt die hierzu notwendige Forschung und Entwicklung. Die Gesellschaft fördert die Ausbildung im genannten Sektor auf jeder Stufe sowie die Weiterbildung und den Kontakt ihrer Mitglieder durch Veranstalten von Symposien, Fortbildungskursen und Firmenbesuchen.

Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral, sie ist nicht gewinnorientiert.

## 2. Aufgaben

Die Gesellschaft stellt sich folgende Aufgaben:

- a) Austausch von beruflichen Erfahrungen und Förderung der Weiterbildung
- b) Gegenseitige Unterstützung in beruflichen Bestrebungen
- c) Ausarbeitung von Vorschlägen zur Anpassung der Studienpläne für die Ausbildung im Bereich Lebensmittel-Wissenschaft und -Technologie auf den verschiedenen Stufen (Hochschule, Fachhochschule, Berufsschule) unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Praxis
- d) Pflege von persönlichen Kontakten unter den Mitgliedern, Absolventen und Fachleuten
- e) Orientierung der Mitglieder in einem offiziellen Publikationsorgan und/oder durch schriftliche Mitteilungen
- f) Beteiligung an Veranstaltungen betreffend der Lebensmittelherstellung und des Lebensmittelkonsums sowie an der Herausgabe weiterer Veröffentlichungen in jeder Form von Fachpublikationen und Informationsbroschüren
- g) Kontakt und Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland
- h) Zu den Zusammenkünften der Gesellschaft können weitere Interessenten als Gäste eingeladen werden
- i) Mitspracherecht bei relevanten gesetzlichen Vernehmlassungen

## 3. Mitglieder: Aufnahme und Austritt resp. Ausschluss

Die Gesellschaft setzt sich zusammen aus:

Aktivmitgliedern  
Kollektivmitgliedern  
Seniorenmitgliedern  
Ehrenmitgliedern  
Studentenmitgliedern

### Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft kann erworben werden nach bestandem Studienabschluss an einer Hochschule oder Fachhochschule aufgrund einer schriftlichen Anmeldung an den Präsidenten.

Bei anderer Ausbildung ist von drei Aktivmitgliedern der Gesellschaft eine schriftliche Empfehlung, welche über die ausgewiesene Tätigkeit auf dem Gebiet der Lebensmittel-Wissenschaft und -Technologie Aufschluss geben soll, erforderlich. Die Generalversammlung entscheidet über alle Anträge auf Aktivmitgliedschaft.

#### Kollektivmitglieder

Die Kollektivmitgliedschaft ist möglich für Firmen, Institute usw. mit besonderen Interessen auf dem Gebiet der Lebensmittelherstellung. Sie stellen einen begründeten schriftlichen Antrag an den Präsidenten. Kollektivmitglieder bezeichnen einen stimmberechtigten Vertreter. Kollektivmitglieder bezahlen einen höheren Mitgliederbeitrag als Aktivmitglieder. Die Generalversammlung entscheidet über Anträge auf Kollektivmitgliedschaft.

#### Seniorenmitglieder

Die Seniorenmitgliedschaft kann von Aktivmitgliedern bei Ausscheiden aus dem Erwerbsleben schriftlich beantragt werden. Seniorenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sie bezahlen jedoch nur die Hälfte des festgesetzten Jahresbeitrages, erhalten jedoch kein Publikationsorgan.

#### Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Generalversammlung auf Vorschlag von mindestens drei Mitgliedern verliehen an Personen, die sich um die Förderung der Gesellschaft oder ihrer Ziele in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt, sie haben gegenüber der Gesellschaft keinerlei Verpflichtungen und bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

#### Studentenmitglieder

**Die Studentenmitgliedschaft kann nach dem 4. Semester an einer Hochschule oder Fachhochschule erworben werden aufgrund einer schriftlichen Anmeldung an den Präsidenten. Studenten und Doktoranden bezahlen die Hälfte des festgesetzten Jahresbeitrages und erhalten zusätzlich das offizielle Publikationsorgan. Im Jahr nach erfolgreichem Studienabschluss werden sie Aktivmitglieder.**

#### Austritt. resp. Ausschluss

Der freiwillige Austritt von Mitgliedern kann auf schriftliche Mitteilung hin jederzeit erfolgen. Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft bis Ende des laufenden Kalenderjahres sind zu erfüllen.

Aufgrund von statutenwidrigem oder dem Ansehen der Gesellschaft abträglichem Verhalten, z.B. finanzieller oder anderer Verpflichtungen, kann die Generalversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen.

## 4. Organe

Generalversammlung  
Vorstand  
Rechnungsrevisoren  
Arbeitskommissionen

#### Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt mindestens drei Wochen im voraus; allfällige Statutenrevisionsanträge sind im Detail und mit Begründung anzugeben. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, als Vorsitzendem geleitet. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder immer beschlussfähig. Zur Generalversammlung können Gäste als Interessenten eingeladen werden. Diese sind nicht stimmberechtigt.

Kompetenzen der Generalversammlung:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnung
  - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Revisoren/-innen
  - c) Wahl und Abberufung von Arbeitskommissionen
  - d) Aufnahme neuer Mitglieder
  - e) Aufnahme von Kollektivmitgliedern
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Ausschluss von Mitgliedern
  - h) Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgetantrages
  - i) Beschlussfassung über die Ausführung besonderer Aufgaben
  - j) Revision der Statuten
  - k) Wahl eines offiziellen Publikationsorganes der Gesellschaft sowie Genehmigung dazugehöriger Vereinbarungen
  - l) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft der Gesellschaft bei anderen Organisationen.
- Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offener Stimmabgabe, sofern nicht geheime Abstimmung, resp. Wahl verlangt wird. Entscheidend ist das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand kann in eigener Kompetenz zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einberufen. Auf schriftliches Gesuch an den Präsidenten und mit Begründung kann ein Zehntel aller Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Diese hat innert drei Monaten nach Einreichung des Gesuches stattzufinden. Für eine ausserordentliche Generalversammlung gelten im übrigen dieselben Bedingungen wie für die jährlich stattfindende ordentliche Generalversammlung.

#### Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident/Präsidentin
- Vizepräsident /Vizepräsidentin
- Kassier/Kassierin
- Sekretär/Sekretärin
- Beauftragter/Beauftragte für Tagungen/Oeffentlichkeitsarbeit
- Vertreter/Vertreterin von Studenten

Die Mitglieder des Vorstandes werden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben des/der Präsidenten/-in:

- Vertretung der Gesellschaft nach aussen
- Organisation und Leitung der Generalversammlung und von Zusammenkünften
- Führung der Geschäfte
- Redigierung der Mitteilungen an die Mitglieder

Aufgaben des/der Vizepräsidenten/-in:

- Förderung und Pflege persönlicher Kontakte unter den Mitgliedern mit Absolventen und Fachleuten
- Unterhalten von Kontakten und Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland
- Uebernahme der Aufgaben des/der Präsidenten/-in bei dessen/ deren Verhinderung

Aufgaben des/der Kassiers/-in:

- Führung der Rechnung. Die abgeschlossene Jahresrechnung - per Kalenderjahr - ist spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung den Rechnungsrevisoren zu übergeben.
- Inkasso der Jahresbeiträge
- Erstellung des Budgets

Aufgaben des/der Sekretärs/-in:

Der/die Sekretär/-in amtiert zugleich als Aktuar/-in und Archivar/-in

- Führung der Mitgliederliste
- Orientierung der Mitglieder über Studentenfrequenzen und Studienplanänderungen
- Sammlung und Herausgabe der Mitteilungen von Mitgliedern

Aufgaben des/der Beauftragten/Beauftragte für Tagungen/Oeffentlichkeitsarbeit:

Die Anzahl richtet sich nach Umfang der Aufgaben und wird von der Generalversammlung festgelegt.

- Organisation von Veranstaltungen zu aktuellen Themen und Herausgabe von Veröffentlichungen in Form von Fachpublikationen und Informationsbroschüren
- Koordination der Aktivitäten von Arbeitskommissionen sowie Sicherstellung des Informationsaustausches zwischen Arbeitskommissionen und Vorstand

Die Sekretariatstätigkeit des Vorstandes kann auf Beschluss der Generalversammlung an Dritte übertragen werden, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sein müssen. Diese Verwaltungstätigkeit kann auf Beschluss der Generalversammlung gegen Bezahlung ausgeführt werden.

Aufgaben des/der Vertreters/Vertreterin von Studenten

- Sicherstellung des Kontaktes zwischen der Gesellschaft und den Studenten
- Vertretung der Anliegen von Studenten in der Gesellschaft
- Vertretung der Gesellschaft bei den Studenten
- aktive Teilnahme bei Belangen der Gesellschaft
- ev. Unterstützung der Tätigkeit der anderen Vorstandsmitglieder (z.B. Tagungsorganisation)

Rechnungsrevisoren/-innen

Aus den Mitgliedern wählt die Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren/-innen.

Arbeitskommissionen

Arbeitskommissionen werden für besondere Aufgaben oder Studien, die von der Gesellschaft nach Beschluss der Generalversammlung durchzuführen sind, durch die Generalversammlung gewählt. Jede Arbeitskommission konstituiert sich selber. Der Vorsitzende leitet die Arbeiten und erstattet dem Beisitzer gemäss Reglement "Arbeitskommissionen" Bericht zuhanden des Vorstandes, bzw. der Generalversammlung. Die Mitglieder der Gesellschaft sind über die Ergebnisse zu orientieren.

## **5. Orientierung der Mitglieder**

Mindestens einmal jährlich sind die Mitglieder durch ein offizielles Publikationsorgan oder durch schriftliche Mitteilung zu orientieren über:

- Adressen, Arbeitsort und -gebiet neu eintretender Mitglieder
- Berufliche Mutationen der Mitglieder
- Stand der Ausbildungen auf dem Gebiet der Lebensmittel-Wissenschaft und -Technologie in der Schweiz
- Mitteilungen des Vorstandes
- Ergebnisse der Arbeitskommissionen
- Veranstaltungen der Gesellschaft (Generalversammlung, Aktivitäten, Weiterbildungskurse, Betriebsbesichtigungen)

## **6. Finanzen, Sitz der Gesellschaft**

Die Einnahmen der Gesellschaft setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, Erträgen aus Weiterbildungskursen und weiteren Tätigkeiten der Gesellschaft sowie freiwilligen Zuwendungen an die Gesellschaft. Die finanziellen Verpflichtungen sind auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt.

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich am Ort ihrer Verwaltung, d.h. des Sekretariates, sofern nichts anderes bestimmt ist.

### **7. Wissenschaftliche Veranstaltungen und Betriebsbesichtigungen**

In Verbindung mit der jährlichen Generalversammlung und weiteren Zusammenkünften sollen, sofern möglich, Vorträge vorwiegend wissenschaftlichen Charakters gehalten werden. Dazu können Referenten, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sind, eingeladen werden. Ausserdem soll an den Zusammenkünften nach Möglichkeit eine Betriebsbesichtigung durchgeführt werden. Einladungen und Auswahl der Themata ist Sache des Vorstandes. Gemeinsam mit Fachprofessoren und weiteren Experten werden Weiterbildungskurse organisiert.

### **8. Aufgaben der Mitglieder**

Die Mitglieder haben Adressänderungen und berufliche Mutationen dem/der Sekretär/in zu melden.

Den Mitgliedern übertragene Aufgaben sollen nach Möglichkeit ehrenamtlich erledigt werden.

Der Jahresbeitrag muss grundsätzlich bis zum 1. November des laufenden Geschäftsjahres bezahlt werden. Bei Eintritt vor dem 1. Oktober ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

### **9. Auflösung**

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder einer ausschliesslich hierzu angekündigten und einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung zustimmen. Ueber die Verwendung des Vermögens entscheidet die zu diesem Zweck einberufene Versammlung.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23. April 1999 angenommen. Sie ersetzen die Statuten aus dem Jahre 1952 und die Aenderungen von 1970, 1971, 1986, 1987, 1991 und 1992.

***Aenderung an der GV vom 22. April 2005 angenommen.***